

Wertpapieremissionen der Raiffeisen Centrobank AG unterliegen diesen Wertpapierbedingungen. Zu ergänzende, wertpapierspezifische Informationen werden durch die Endgültigen Konditionen (siehe Kapitel VI. des Basisprospektes) vervollständigt.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

der

Raiffeisen Centrobank AG

für Anlage Zertifikate (siehe EK Zeile 1) auf den CEE-Telecom-Basket

§ 1. Rechte des Anlegers

1. Die Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien ("Emittentin"), begibt ab 06.06.2006 (siehe EK, Zeile 29) im Gesamtvolumen bis zu 500.000 Stück (siehe EK, Zeile 39) Anlage Zertifikate (siehe EK, Zeile 1) gemäß diesen Wertpapierbedingungen, ISIN AT0000A015M5 (siehe EK, Zeile 2) , auf den CEE-Telecom-Basket (siehe EK, Zeile 11-13).
2. Das strukturierte Wertpapier verbrieft das Recht auf Tilgung gemäß § 9.
3. Die strukturierten Wertpapiere sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Stück (siehe EK, Zeile 5 sowie 41) oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.
4. Die Begebung der strukturierten Wertpapiere erfolgt in Form einer Daueremission.
5. Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (z.B. Kurs des dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswertes sowie dessen Schwankungsbreite, aktuelles Zinsniveau, Wechselkurs, künftig erwartete Dividenden sowie produktspezifische Parameter) festgesetzt und beträgt EUR 10,30 pro Stück.

§ 2. Allgemeine Risiken

1. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von strukturierten Wertpapieren keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von strukturierten Wertpapieren kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die strukturierten Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen (siehe § 13 dieser Wertpapierbedingungen) ergeben.
2. Die strukturierten Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Wertpapier zugrunde liegende Basiswert ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Inhaber von strukturierten Wertpapieren trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der strukturierten Wertpapieren verschlechtern könnte.
3. Der Wert eines strukturierten Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswerts bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren, wie beispielsweise die Laufzeit des strukturierten Wertpapiers (und anderer produktspezifische

Parameter) sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine Wertminderung des strukturierten Wertpapiers kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts konstant bleibt.

§ 3. Währungsrisiken

Wenn der durch das strukturierte Wertpapier verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich der Wert der erworbenen strukturierten Wertpapiere entsprechend vermindert;
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages; oder
- sich der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes entsprechend vermindert.

Selbst bei strukturierten Wertpapieren mit Absicherung des Währungsrisikos durch Fixierung des Umrechnungskurses können aufgrund unterschiedlicher Zinsniveaus in den involvierten Währungen dennoch Zinsrisiken auftreten, die den Kurs des strukturierten Wertpapiers negativ beeinflussen können.

§ 4. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchancen

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von strukturierten Wertpapieren anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem strukturierten Wertpapier verbundene Gewinnchance extrem mindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines strukturierten Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des strukturierten Wertpapiers anfallenden Kosten.

§ 5. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von strukturierten Wertpapieren den Erwerb der strukturierten Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er bei Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von strukturierten Wertpapieren sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von strukturierten Wertpapieren verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

§ 6. Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedging-Geschäften der Emittentin auf die strukturierten Wertpapiere

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der strukturierten Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte diese strukturierten Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit betreibt die Emittentin Handel in den den strukturierten Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerten und sichert sich darüber hinaus gegen die mit den strukturierten Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ganz oder teilweise ab.

Diese Aktivitäten der Emittentin können sowohl Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte als auch auf den Wert der strukturierten Wertpapiere bzw. auf die von dem Inhaber der strukturierten Wertpapiere zu beanspruchende Tilgungsverpflichtung haben.

Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber von strukturierten Wertpapieren über solche Käufe bzw. Verkäufe oder sonstige Ereignisse (wie zB Hedge-Geschäfte), die auf die Entwicklung des Kurses der strukturierten Wertpapiere bzw. der diesen zugrunde liegenden Basiswerte einen Einfluss haben können, zu unterrichten. Die Inhaber von strukturierten Wertpapieren müssen sich daher selbständig ein Bild von der Entwicklung des Kurses der strukturierten Wertpapiere bzw. der diesen zugrunde liegenden Basiswerte machen.

§ 7. Form der strukturierten Wertpapiere; Übertragbarkeit

1. Die strukturierten Wertpapiere werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschrittsberechtigter Personen der Emittentin (Vorstandsmitglied, Direktor, Prokurist) tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die strukturierten Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektingiroverkehr sind die strukturierten Wertpapiere einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.

§ 8. Laufzeit

Die Laufzeit der strukturierten Wertpapiere beginnt am 06.06.2006 und hat kein fixiertes Ende (siehe EK, Zeile 29 und Zeile 30). Die Wertpapiere liegen vom 11.05.2006 – 01.06.2006 (siehe EK, Zeile 40) zur Zeichnung auf. Der Emissionspreis innerhalb der Zeichnungsphase beträgt EUR 10,30.

§ 9. Ausübung, Tilgung

1. Am Tilgungstag (siehe § 12) erhält der Inhaber von Anlagezertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines Betrages in Euro ("Tilgungsbetrag"), der dem am Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, entspricht. Das Bezugsverhältnis beträgt 10 : 1
2. Der Schlusskurs des Basiswertes (siehe EK, Zeile 23) setzt sich aus den Schlusskursen der in dem Basket (§ 10) enthaltenen Aktien zum Laufzeitende unter Berücksichtigung von deren Gewichtung zusammen. Die Schlusskurse der im Basket enthaltenen Aktien werden am Laufzeitende von der jeweils maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebliche Börse“ in der Tabelle im § 10) festgestellt und veröffentlicht.

§ 10. Basiswert

Den Basiswert der Zertifikate bildet nachstehender Basket (siehe EK, Zeile 13):

1. Der Basket besteht anfänglich aus folgenden Aktien, wobei die Aktien am Berechnungstichtag gleich gewichtet werden.
2. Der Basket setzt sich zum Beginn der Zeichnungsphase gemäß nachstehender Tabelle zusammen. Der Startwert des Baskets wird am 10.05.2006 mit EUR 100,00 festgesetzt.

Aktie	ISIN	Währung	maßgebliche Börse	Stückanzahl indikativ	Anfängliche Gewichtung in % *)
Mobile Telesys	US6074091090	USD	New York	0,61	16,67
Telekom Austria	AT0000720008	EUR	Xetra Wien	0,83	16,67
Cesky Telecom	CZ0009093209	CZK	Prag	0,93	16,67
Magyar Telecom	HU0000073507	HUF	Budapest	4,41	16,67
Telekom Polska	PLTLKPL00017	PLN	Warschau	2,91	16,67
Vimpelcom	US68370R1095	USD	New York	0,42	16,67

*) Bei diesen Werten handelt es sich um die anfängliche Gewichtung, wie sie am 10.05.2006 von der Emittentin berechnet wurde (anfängliche Gewichtung).

3. Die jeweilige Stückanzahl hinsichtlich der angegebenen Aktien wird am Berechnungstichtag durch die Emittentin fixiert und bekannt gemacht.
4. „**Berechnungstichtag**“ ist – vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß nachstehend – der 02.06.2006. Sollte an diesem Tag kein Handelstag sein oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 13 dieser Bedingungen) in Bezug auf eine Aktie vor, dann wird der Berechnungstichtag auf den nächstfolgenden Handelstag bzw. Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse der Aktie, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Im Fall einer Verschiebung des Berechnungstichtages verschiebt sich der Laufzeitbeginn entsprechend.
5. Die Gewichtung der im Basket enthaltenen Aktien verändert sich während der Laufzeit der Zertifikate entsprechend der Entwicklung der aktuellen Marktpreise der einzelnen Aktien, wobei die am Berechnungstichtag fixierte Stückanzahl der jeweiligen Aktie immer konstant bleibt. (D.h. steigt der Marktpreis einer Aktie stärker als der einer anderen Aktie, erhöht sich die Gewichtung für die erstgenannte Aktie entsprechend.)
6. Wird der Kurs einer der im Basket enthaltenen Aktien in einer Fremdwährung ausgedrückt, erfolgt die **Umrechnung** des jeweiligen Marktpreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweils aktuellen Umrechnungskurses.

§ 11. Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die strukturierten Wertpapiere.

§ 12. Tilgungstag/Fälligkeitstermin der Zahlung

1. Der Fälligkeitstermin der Zahlung ("Tilgungstag") bei Tilgung der strukturierten Wertpapiere ist drei Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (siehe EK, Zeile 30).

2. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der strukturierten Wertpapiere ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
3. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der strukturierten Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der strukturierten Wertpapiere gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
4. "Bankarbeitstag" im Sinne dieses Prospekts ist – sofern in den Endgültigen Konditionen nicht Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist – ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in Österreich und Deutschland geöffnet sind.

§ 13. Marktstörung; Ersatzpreis

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet
 - a. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung der Schlusskurse für eine oder mehrere der im Basiswert (Wertekorb) enthaltenen Werte (z.B. Aktien, Rohstoffe) durch die maßgebliche Börse oder
 - b. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine oder mehrere der im Basiswert (Wertekorb) enthaltenen Werte (z.B. Aktien, Rohstoffe) an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die jeweiligen Werte (z.B. Aktien, Rohstoffe) gehandelt werden („die Terminbörse“).
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 14. Anpassungsregelungen

1. Falls innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere eine Kapitalveränderung in den zugrunde liegenden Basiswerten eintritt, werden die Bedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) oder nach den Richtlinien der jeweils maßgeblichen Börse angepasst, um den Inhaber der Wertpapiere wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen.
2. Falls innerhalb der Laufzeit der Zertifikate in einer der im Basket enthaltenen Aktien ein ersatzloser Widerruf zum Amtlichen Handel an der jeweils maßgeblichen Börse erfolgt, so wird die Emittentin Maßnahmen treffen, um den Inhaber der Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen. Nach billigem Ermessen der Emittentin wird sodann entweder:

- a. der Wert dieser Aktie auf Basis des zuletzt verfügbaren Kurses zu gleichen Teilen auf die restlichen im Basket verbleibenden Aktien zu der jeweils aktuell gültigen Gewichtung aufgeteilt oder
 - b. die betreffende Aktie gegen eine andere den herrschenden Marktgegebenheiten entsprechende Aktie ausgetauscht („Ersatzaktie“) oder
 - c. für die betreffende Aktie ein „Ersatzpreis“ festgestellt. Der „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse festgelegte Preis der Aktie oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
3. Die Inhaber der Zertifikate dürfen durch derartige Rundungen nicht schlechter gestellt werden. Die Entscheidung der Emittentin über solche Anpassungen des Baskets durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend und wird gemäß § 22 bekannt gemacht.

§ 15. Auszahlungen

Die Auszahlungen der jeweiligen Beträge erfolgen ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 16. Kündigung

1. Seitens der Inhaber der Wertpapiere ist die Kündigung der Wertpapiere unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung des jeweiligen Basiswertes an der jeweils maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle oder an ihrer Heimatbörse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 22 unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen.
3. Die Emittentin ist auch berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Aktien an der maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse gegeben ist.
4. Die Emittentin zahlt im Fall einer Kündigung automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag der Kündigung an jeden Inhaber von Wertpapieren bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag in Euro ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Wertpapiers festgelegt wird.

§ 17. Steuerliche Behandlung

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte für Wertpapiere, die im Privatvermögen gehalten werden (daher der Behandlung von außerbetrieblichen Einkünften). Es werden nicht alle Aspekte dieser Steuerarten behandelt. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.

A) Für Inhaber von Wertpapieren, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin werden die Erträge aus den Zertifikaten gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 und § 124b Z85 EStG mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Die Einkommen- und die Erbschaftsteuer sind damit abgegolten. Die Zertifikate sind gemäß § 14 EStG für Pensions- und Abfertigungsrückstellung sowie gemäß § 78 VAG zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (deckungsstockfähig) geeignet.

B) Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate in Österreich nicht einkommensteuerpflichtig.

Werden die Kapitalerträge von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausgezahlt, unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht.

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen ab 1.7.2005 grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das an den Anleger die Kapitalerträge zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 15% für Zahlungen ab 1.7.2005, 20% für Zahlungen ab 1.7.2008 und 35% für Zahlungen ab 1.7.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Die Kapitalerträge aus den in diesem Prospekt beschriebenen Anlage Zertifikaten stellen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen keine Zinserträge dar, die der EU-Quellensteuer unterliegen.

C) Für Inhaber von Wertpapieren, die in der Bundesrepublik Deutschland der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellt sich die steuerliche Situation für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland der Steuerpflicht unterliegen, wie folgt dar:

1) Turbozertifikate, Range Turbozertifikate, Discount-, Anlage-, Bonus-, Speed- und Lock-In Zertifikate:

Die steuerliche Behandlung von Zertifikaten ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Erträge aus der Einlösung der ausgegebenen Zertifikate sollten nachzeitigem Meinungsstand nicht der Besteuerung unterliegen, da weder ein Entgelt noch eine (zumindest teilweise) Kapitalrückzahlung zugesagt worden ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG; vgl. BMF vom 16.03.1999, BStBl. I 1999, 433). Die deutsche Finanzverwaltung unterschied bisher nicht in verschiedene Bezugswerte, sondern stellte darauf ab, ob die Rückzahlung des Kapitals ganz oder teilweise garantiert oder ein Entgelt zugesagt war. Danach stellen auch Veräußerungsgewinne keine Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs.2 dEStG dar. Zu einer Belastung mit Zinsabschlagsteuer in Höhe von derzeit 30 v.H. zuzüglich Solidaritätszuschlag sollte es daher nicht kommen.

Veräußerungsgewinne unterliegen jedoch als Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 dEStG). Dies gilt gleichermaßen für Gewinne aus der Einlösung des Zertifikates, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Einlösung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Verluste aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden (§ 23 Abs. 3 S. 8 dEStG). Nicht ausgleichsfähige Verluste mindern jedoch, betragsmäßig begrenzt, die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften des unmittelbar vorangegangenen oder der folgenden Veranlagungszeitraumes (§ 23 Abs. 3 S. 9 dEStG). Veräußerungen und Einlösungen, die außerhalb der Jahresfrist erfolgen, bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Das Investmentsteuergesetz sollte nicht zur Anwendung gelangen, da das Zertifikat kein ausländischer Investmentanteil ist (BMF vom 02.06.2005, BStBl. I 2005, 728, Rz. 9).

Diese Informationen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch den Steuerberater. Vor einem Erwerb der Papiere sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von diesen Papieren auch von ihrem Steuerberater beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen. Diese Angaben basieren auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vom Oktober 2005. Sie wurden weder durch die Rechtsprechung noch durch ausdrückliche Äußerungen der Finanzverwaltung bestätigt und sind daher nicht als Garantie für den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen zu verstehen. Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis sowie eventuelle andere Ergebnisse der Finanzbehörden aufgrund gegebener Auslegungsspielräume sind nicht auszuschließen und gehen daher nicht zu Lasten der Emittentin.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der oben angeführten Quellensteuern.

§ 18. Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere strukturierte Wertpapiere mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit diesen strukturierten Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "strukturierte Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen strukturierten Wertpapiere.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit strukturierte Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von strukturierten Wertpapieren davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen strukturierten Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 19. Zahl-, und/oder Einreich- und/oder Optionsstelle

1. Zahl-, Einreich- und/oder Optionsstelle (bei Optionsscheinen) ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der strukturierten Wertpapiere depofführende Stelle.

2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahl- bzw. Optionsstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 22 bekannt gemacht.
3. Die Zahl- bzw. Optionsstelle handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von strukturierten Wertpapieren.
4. Die Zahl-, Einreich- bzw. Optionsstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 20. Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der strukturierten Wertpapiere nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 22 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Wertpapierbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den strukturierten Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 20 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Wertpapierbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den strukturierten Wertpapieren befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen (außer in diesem § 20) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von strukturierten Wertpapieren wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von strukturierten Wertpapieren die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 22 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 20 erneut Anwendung.

§ 21. Börseseinführung

Einbeziehung in den Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse. (siehe EK, Zeile 45).

§ 22. Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die strukturierten Wertpapiere betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt der Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle

die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der strukturierten Wertpapiere bedarf es nicht.

2. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 23. Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlungen aus Zinsen nach drei Jahren ab Fälligkeit.

§ 24. Prospektpflicht für das öffentliche Angebot

Die strukturierten Wertpapiere werden in Österreich (siehe EK, Zeile 45) öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben. In Österreich wurde ein Basisprospekt gemäß Art 7 Abs 4, Z. 1 der VO 809/2004 erstellt.

§ 25. Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der strukturierten Wertpapiere mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 26. Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der jeweils maßgeblichen Börse festgestellten Kurse der Basiswerte.

§ 27. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der strukturierten Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 28. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 29. Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Inhaber der strukturierten Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der strukturierten Wertpapiere zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber strukturierten Wertpapiere nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden unverzüglich gemäß § 22 bekannt gemacht.

2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der strukturierten Wertpapiere anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von strukturierten Wertpapieren zu tragen und zu zahlen.

Wien, 12. Mai 2006